



Orlando Rabaglio

RA, lic. iur., dipl. Steuerexperte,
Partner BDO Visura, Zürich
www.bdo.ch

Grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse

Eine Auslegeordnung der sozialversicherungsrechtlichen Regeln

1 Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU (richtig: Europäische Gemeinschaft) vom 1. Juni 2002 für die sog. «alte» EU hat sich nicht nur manches für die Schweizer Wirtschaft verändert, sondern bei den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen hat sich für grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse fast alles verändert. Nachdem das Volk im September 2005 der Erweiterung auf die neuen EU-Staaten zugestimmt hat, wird auf der Basis der gleichen Regeln ab 1. April 2006 auch mit den neuen EU-Staaten verfahren werden.

Die Schweiz hatte bereits innerhalb von Europa ein lückenloses Netz von sog. Sozialversicherungsabkommen, welche einem einheitlichen Standard folgend die Unterstellung der Versicherten unter die jeweils in Frage kommenden Systeme regelten und welche insbesondere auch die Leistungsansprüche definierten. Im Bereich der Versicherungsunterstellung galt das typische «Erwerbortsprinzip», d.h., bei der Kollision zweier Versicherungssysteme hat-

te der Erwerbort gegenüber dem Wohnsitz den Vorrang. Meist wurden bei Ausübung verschiedener Tätigkeiten in mehreren Staaten die Zuordnungen nach den jeweiligen Einkommen vorgenommen mit dem Ergebnis, dass ein Versicherter u.U. gleichzeitig in mehreren Staaten der Sozialversicherung unterstellt war. Mit dem Inkrafttreten der Bilateralen I, d.h. namentlich des Personenfreizügigkeitsabkommens, welches die Situation der grenzüberschreitenden Arbeitnehmer koordinieren will, wurde das schweizerische Sozialversicherungsrecht mit neuen Prinzipien und mit einer neuen Regelungsdynamik konfrontiert, die manche Unternehmer und Berater schlichtweg überfordert.

Koordination, aber keine Harmonisierung oder Vereinheitlichung

Das System der sozialen Sicherheit kann in Europa nicht vereinheitlicht werden – zu gross sind die Staaten-spezifischen Unterschiede. Hingegen strebt die EU eine Koordination der Rechtsbestimmungen an, eine Koordination, die dafür sorgen soll, dass jeder Erwerbstätige innerhalb der EU auf möglichst einfache Weise

Zugang zu den Systemen der sozialen Sicherheit haben soll. Die für die Praxis relevanten Kernprinzipien sind Gleichbehandlung, Grundsatz des Leistungsexportes, Unterstellung der nichterwerbstätigen Familienangehörigen nach dem Status des Erwerbstätigen.

Betroffene Sozialwerke

Von den Regeln im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens betroffen sind vorab AHV, IV, EO, dann aber auch die Arbeitslosenversicherung, die Unfallversicherung, die Krankenversicherung und nicht zuletzt die Pensionskasse; allerdings die Pensionskassen nur in dem Umfange, als sie im europäischen Kontext als Sozialversicherung gelten, was bloss für das gesetzliche Obligatorium der Fall ist. Schliesslich ist auch die Familienzulagenordnung dem Koordinationsrecht der EU unterworfen. Wir werden feststellen, dass gerade im Bereich Krankenversicherung und Familienzulagenordnung ein unverhältnismässiger Aufwand betrieben werden muss, wenn man sich gesetzeskonform verhalten will.

Ab 1. April 2006 finden die gleichen Regeln auch im Verhältnis zu den sog. neuen EU-Staa-

ten Anwendung. Aus der Sicht der Schweiz dürften sich da weitere Komplikationen in der Abwicklung nicht vermeiden lassen. Immerhin hatte die Schweiz mit 5 der 10 neuen EU-Staaten (Tschechien, Ungarn, Slowakei, Slowenien, Zypern) bereits vorher bilaterale Sozialversicherungsabkommen, sodass eine gewisse Zusammenarbeit auch in diesem Bereich bereits eingespielt ist. Keine direkten Erfahrungen haben wir indessen mit Litauen, Lettland, Estland, Malta und Polen.

2 Die Rechtsgrundlagen und der Zugang zu den Quellen

2.1 Das System der Legiferierung

Völkerrecht bricht Landesrecht

Es ist ein alter verfassungsrechtlicher Grundsatz, dass das Völkerrecht – und dazu gehört systematisch auch das Staatsvertragsrecht – das Landesrecht bricht. Die vertragliche Übernahme von Koordinationsregeln aus dem EU-Recht im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens hat mithin direkte Auswirkungen auf das Landesrecht, auf alle einschlägigen Gesetzes- und Verordnungswerke.

Bilaterale Abkommen mit Anhang II (Verordnung EU 1408/71 und zugehörige Durchführungsverordnung EU 574/72)¹

Im Rahmen der bilateralen Abkommen, die sich ja nicht nur mit der Personenfreizügigkeit beschäftigen, hat die Schweiz die sehr umfassende EU-Verordnung 1408/71, ein EU-Regelwerk, das auf das Jahr 1971 zurückgeht und durch unzählige Anpassungen auf viele hundert Seiten Text angeschwollen ist, übernommen. Die Verordnung EU 1408/71 ist ihrerseits durch eine Durchführungsverordnung EU 574/72 ergänzt worden, die wiederum die im Verlaufe der Jahre aufgetretenen Komplikationen und Schnittstellen unter den involvierten Staaten regelt.

2.2 Übernahme ins Landesrecht

Dort, wo allgemeine Prinzipien umzusetzen waren, z.B. Gleichbehandlungsgrundsatz, Zugang zur freiwilligen Versicherung für Personen im Ausland, hat die Schweiz in ihren eigenen Gesetzen entsprechende Anpassungsarbeiten vorgenommen. Wo aber das EU-Recht nur Koordinationsfunktion hat, hat man sich die Anpassungsarbeiten relativ einfach gemacht und einzig in der landesrechtlichen Gesetzgebung Hinweise zur Übernahme von EU-Recht angebracht².

Dieser Zustand ist für den Praktiker nicht besonders transparent und hat dazu geführt, dass alle Vollzugsnormen auf niedrigerer Stufe,

d.h. in der Form von Wegleitungen, Praxisanweisungen, Kreisschreiben und dgl., erfolgen.

Als Fundstellen für die Rechtsquellen kommen für den Praktiker direkt in Frage³:

- Wegleitung (des Bundesamtes für Sozialversicherung) über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)
- Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen
- Bilaterale Abkommen CH–EU / Abkommen EFTA – Kreisschreiben über das Verfahren zur Rentenfestsetzung in der AHV/IV gültig ab 1.6.2002 (Nachgeführt per 1.5.2005)
- Merkblätter über Entsendung und Krankenversicherungsunterstellung

3 Das Unterstellungsrecht

3.1 AHV / IV / EO / ALV

Versicherte Person / Arbeitgeber / Sozialversicherungsträger

Die Umsetzung der EU-rechtlichen Unterstellungsregeln durch die Wegleitung über die Versicherungspflicht (WVP) orientiert sich – wie die EU-Verordnung selbst – an der unterstellten Person. Die WVP definiert für die verschiedenen Situationen die kollisionsrechtlichen Folgen bzw. die Zuordnung zum jeweiligen Recht für die konkrete Person.

3.1.1 Unselbstständigerwerbende / Grundsätze

Im ersten Grundsatz folgt das koordinierte EU-Recht dem *Erwerbortsprinzip*. Ein Arbeitnehmer (sofern er Staatsangehöriger der EU oder der Schweiz ist) im Gebiet der Schweiz oder der EU untersteht der Sozialversicherung grundsätzlich im Staate der Erwerbstätigkeit. Der zweite Grundsatz besagt, dass – abgesehen von wenigen Ausnahmen – die Unterstellung bei Tätigkeiten in mehreren Staaten immer *nur in einem Staat* erfolgt.⁴

Unselbstständig in einem Staat

Bei unselbstständiger Tätigkeit in einem Staat greift immer das Erwerbortsprinzip, d.h., die Unterstellung erfolgt in diesem Staat.

Unselbstständig in zwei oder mehreren Staaten

Staatsangehörige der EU/EFTA und der Schweiz, die gewöhnlich in zwei oder mehreren Staaten unselbstständig tätig sind, unterstehen der Versicherung im Wohnsitzstaat, sofern sie in diesem Staat auch eine Erwerbstätigkeit haben (Rz. 2014 WVP). Haben sie indessen im Wohnsitzstaat keine unselbstständige Erwerbstätigkeit, unterstehen sie den Versicherungsrechten im Staat, wo der oder die Arbeitgeber ihren Sitz haben. Falls verschiedene Arbeitgeber ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben, fällt die Zuständigkeit wieder an den Wohnsitzstaat zurück, obwohl dieser Staat zu keinem Arbeitgeber eine Beziehung hat (Rz. 2015 WVP).

Dieser letzte Grundsatz führt dazu, dass Arbeitnehmer in der Schweiz der AHV unterstellt werden, die keinen beitragspflichtigen Arbeitgeber haben. Das Gesetz sieht in Art. 6 AHVG vor, dass solche Arbeitnehmer wie Selbstständigerwerbende durch die kantonale Ausgleichskasse im Wohnsitzkanton zu erfassen

Erwerbort	Wohnsitz			
	CH	EU-Staat	Vertragsstaat	Nicht-Vertragsstaat
CH	CH	CH *)	–	–
EU-Staat	EU	EU	?	?
CH / EU	CH	EU	CH (Teil)	CH (Teil)
EU 1 / EU 2	Sitz EU 1 oder EU 2 oder CH	Sitz EU 1 oder EU 2 oder EU 3		
Vertragsstaat	Vertragsstaat	?		
Nicht-Vertragsstaat	CH	?		

*) Ausnahmen und Wahlmöglichkeiten bezüglich der Krankenversicherung.

sen und zu verabgaben sind. (Tabelle siehe Seite 280)

Unselbstständigerwerbende im Entsandtenstatus

Die Entsendung von Arbeitnehmern ist ein zunehmendes Phänomen. Voraussetzung für eine Entsendung, die die sozialversicherungsrechtliche Anbindung im Entsendungsstaat beibehält, ist

- die Versicherteneigenschaft unmittelbar vor der Abreise ins Ausland
- die Befristung des Einsatzes mit der Absicht, nach Beendigung des Einsatzes wieder zum alten Arbeitgeber zurückzukehren.

Das EU-Recht sieht Entsendungen während grundsätzlich einem Jahr vor – gegebenenfalls kann die Entsendung um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Der Entsandte weist sich beim ausländischen Sozialversicherungsträger (und bei seinem dortigen Arbeitgeber) durch das Formular E 101 aus, welches ihm aus der Schweiz mitgegeben wurde⁵.

3.1.2 Selbstständige Erwerbstätigkeit

Erwerbstätigkeit in einem Staat

Grundsätzlich ergibt sich bei einer einzigen selbstständigen Tätigkeit in einem einzigen Staat kein Problem: es gilt auch hier das *Erwerbortsprinzip*. Nun kann es sich ergeben, dass ein Versicherter sich mit Wohnsitz in der Schweiz in einem EU-Land betätigt, wo selbstständige Erwerbstätigkeit nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt ist (z. B. Deutschland). Diesfalls entfällt für ihn die Pflichtversicherung; er kann sich gegebenenfalls gestützt auf Art. 1a Abs. 4 lit. a AHVG freiwillig der obligatorischen Versicherung in der Schweiz anschliessen.

Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten

Wenn ein Teil der Erwerbstätigkeit im Wohnsitzstaat liegt, erfolgt auch hier wieder die *Unterstellung für alles im Wohnsitzstaat*. Ist die Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten, nicht aber im Wohnsitzstaat, suchen die beteiligten Staaten den Staat der Haupttätigkeit, um den Versicherten dort zu unterstellen.

Vorübergehende Tätigkeit in einem anderen Staat (sog. Entsendung)

Begibt sich ein Selbstständigerwerbender vorübergehend in einen anderen Staat, kann er im Staat der gewöhnlichen Tätigkeit versichert bleiben, wenn er sich – ähnlich wie ein Entsandter – mit einem Formular E 101 darüber ausweist, dass er im Herkunftsstaat unterstellt

bleibt. Die Gesetzestexte sprechen hier von der Entsendung von Selbstständigerwerbenden, obwohl natürlich kein entsendender Arbeitgeber vorhanden ist und obwohl auch nicht eine irgendwie geartete Zuordnung zu einem Konzernverhältnis erforderlich wäre⁶.

Gleichzeitige selbstständige und unselbstständige Tätigkeit in mehreren Staaten

Etwas vom heikelsten sind die Verhältnisse, bei denen eine Person in einem Staat selbstständigerwerbend ist und im andern Arbeitnehmer. Davon gibt es zwei Spielarten, die unterschiedlich geregelt sind:

- Eine Person ist **in der Schweiz selbstständig** erwerbend und in einem EU-Staat unselbstständig: In Abweichung vom Grundsatz erfolgt hier in jedem Staat eine Unterstellung nach Massgabe des dort erzielten Einkommens (Rz. 2033 WVP).
- Eine Person ist **in der EU selbstständig** und in der Schweiz unselbstständigerwerbend. (Beispiel: Ein EU-Angehöriger bezieht aus der Schweiz ein kleines Verwaltungsrats-honorar und ist im Übrigen in einem EU-Staat als Selbstständigerwerbender tätig). In diesem Fall wird dem Grundsatz gefolgt, dass *an einem Ort*, und zwar im Staat der unselbstständigen Tätigkeit (also Schweiz) die Versicherungsunterstellung für das ganze Einkommen erfolgt. Allerdings wird dieser Grundsatz durch Ausnahmen, die viele Staaten treffen, wieder durchbrochen. Die Ausnahme sieht vor, dass in jedem Staat nach Massgabe des dort erzielten Einkommens unterstellt wird.

Die Ausnahmen sind in der WVP sorgfältig verzeichnet. Im Ergebnis kann man festhalten, dass dem *Grundsatz der getrennten Verabgabung* bloss noch die Staaten *Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal und Schweden sowie Liechtenstein* folgen. Bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten (aber nur bei solchen!) teilt auch Deutschland die Zuständigkeit auf. Gegenüber Dänemark, Finnland, Spanien, Norwegen und Island erfolgt die Teilung nur, wenn der Wohnsitz in jenen Staaten liegt. Das Ergebnis kann somit geradezu bösartig sein, wenn auf diese Weise eine Person ihr im EU-Raum erzielttes Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, das möglicherweise gar keiner Sozialversicherungspflicht unterstellt würde, wegen eines simplen unselbstständigen Nebenerwerbes (z. B. eines VR-Honorares) in der Schweiz verabgaben muss (Rz. 2034 f. WVP).

3.2 Unfallversicherung / Berufliche Vorsorge

Mit Bezug auf die Unfallversicherung und die Berufliche Vorsorge, soweit diese das Obligatorium umfasst, ist die Sachlage analog zum

AHV-Recht zu regeln. Die Versicherungsunterstellung folgt der Erwerbstätigkeit bzw. der zutreffenden Koordinationsnorm. Bei der beruflichen Vorsorge gilt es zu beachten, dass bloss das Obligatorium gemäss BVG als Sozialversicherungswerk im EU-Sinne gilt, weshalb weiterhin im überobligatorischen Bereich abweichende Gestaltungen offen bleiben. Allerdings schafft Art. 5 Abs. 1 rev. BVG hier einen sehr engen Spielraum, weil einer BVG-Einrichtung nur angehören kann, wer AHV-pflichtigen Lohn bezieht. Personen, die im EU-Ausland obligatorisch versichert sind, haben keine Möglichkeit, sich in einer schweizerischen BVG-Einrichtung noch zu versichern.

3.3 Krankenversicherung

Praktische Probleme verursacht die Krankenversicherung, weil diese zwar grundsätzlich ebenfalls den Regeln des AHV-Rechtes folgen müsste, weil aber die Krankenversicherung bekanntlich nicht mit dem Arbeitsverhältnis organisiert wird. Zugleich ergeben sich weitere Probleme im Zusammenhang mit der Unterstellung der nichterwerbstätigen Familienangehörigen.

Allgemein gilt, dass bei Unterstellung unter die Krankenversicherung in der Schweiz die Prämien bei der hier erwerbstätigen Person für die ganze Familie bezogen werden.

Bemerkenswert ist zudem die Tatsache, dass die EU-Koordination auch die nichterwerbstätigen Familienangehörigen und die Rentner, die aus einem System eine Rente beziehen, einbindet.

Für die Krankenversicherung besagt die Grundregel, dass bei Personen, die in der Schweiz arbeiten und wohnen (Kurzaufenthalter, Aufenthaltler und Niedergelassene) auch ihre nichterwerbstätigen Familienglieder, die in **Belgien, Griechenland, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Island oder Norwegen** wohnen, in der Schweiz obligatorisch versichert sind. Mit der EU-Erweiterung trifft diese Konstellation auch noch auf Zypern, Tschechien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei und Slowenien zu.

4 Die Beitragserhebung

4.1 Prinzipien

Wie einleitend erklärt, richtet sich das Unterstellungsrecht an die versicherten Personen und nicht an die Arbeitgeber. Deshalb sind es immer die versicherten Personen, die etwas zu tun, etwas zu melden und etwas zu belegen hätten. Da dies oft noch Personen sind, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, vermehren sich die Komplikationen im Vollzug. Zuständig für die Erfassung der Beziehungen ist jene Ausgleichskasse, über die die versicherte Person schon – i. d. R. via Arbeitgeber – erfasst ist. Die Ausgleichskasse kann nicht von sich aus auf diese versicherten Personen zugehen, denn sie kennt diese nur mit der Versicherten-Nummer und mit der Zuordnung zu einem Arbeitgeber. Sie hat keine Adresse sowie keine Angaben zu den übrigen Einkommensverhältnissen; ja, sie kann nicht einmal von sich aus Steuerakten einsehen, da sie nicht weiss, in welcher Gemeinde ein Arbeitnehmer, von dem sie einen Lohn verarbeitet, steuerpflichtig ist.

Diese Situation führt dazu, dass **die versicherte Person**

- der Ausgleichskasse mitteilen muss, dass sie eine weitere Erwerbstätigkeit im Ausland hat,
- der Ausgleichskasse das Formular E 101 beibringen muss, wenn sie in der Schweiz nicht versichert sein will,
- mitwirken muss, wenn die Ausgleichskasse mittels Formular E 001 versucht, über den ausländischen Sozialversicherungsträger zu den nötigen Angaben über ausländische Einkommen zu kommen.

4.2 Lösungswege

Ist eine Person aufgrund der Koordinationsnormen in der Schweiz unterstellt, gibt es drei Möglichkeiten für die Ausgleichskasse, zu den nach Schweizer Recht auf den ausländischen Einkommen zu erhebenden Beiträge zu kommen:

- Im Idealfall hält sich die Ausgleichskasse an den Arbeitnehmer und unterstellt diesen als Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber im Sinne von Art. 6 AHVG der Beitragspflicht. Dieser Arbeitnehmer liefert dann wie ein Selbstständigerwerbender seine Beiträge auf dem im Ausland erzielten Erwerbseinkommen ab (Art. 6 AHVG). Das EU-Recht⁹ sieht diese Prozedur im Vordergrund, indem man den Arbeitgebern vorschlägt, mit den Arbeitnehmern eine vertragliche Regelung zu treffen, wonach die Arbeitnehmer mit dem Sozialversicherungsträger selbst abrechnen (Vgl. Muster in Anhang 16 WVP). Eine solche Regelung bein-

haltet folgerichtig allerdings, dass der Arbeitgeber seinen Anteil an den paritätischen Beiträgen zuvor dem Arbeitnehmer mit dem Lohn ausbezahlt (was in der Mustervorlage nicht steht).

- Falls keine solche Vereinbarung zustande kommt, kann die Ausgleichskasse den Arbeitgeber im Ausland freundlich einladen, ihr die nach Schweizer Recht festzusetzenden Beiträge zu überweisen.
- Gegebenenfalls kann sie über die Beiträge verfügen und in wenigen Fällen (z. B. Deutschland) über die Zollbehörden vollstrecken.

Oft behilft man sich in der Praxis damit, dass der ausländische Arbeitgeber entweder über eine Konzerngesellschaft hier in der Schweiz seine Beiträge entrichten lässt oder dass er einen Treuhänder dazwischenschaltet, der in seinem Auftrag und für seine Rechnung die Beiträge an die Ausgleichskasse abführt (eine gewisse Analogie zur Mehrwertsteuervertretung ist in diesem Verfahren erkennbar). Im Unterschied zur Beitragserhebung nach Art. 6 Abs. 1 AHVG (oben) werden in diesem Fall die Lohnbeiträge nach Art. 14 Abs. 1 AHVG erhoben, d. h., es gibt weder eine sinkende Beitragsskala noch einen insgesamt reduzierten Beitragssatz, wie er für Selbstständigerwerbende anwendbar wäre.

5 Ausblick

Aufgrund der heutigen Erfahrungen eine Bilanz zu ziehen, ist nicht einfach. Aus formalrechtlicher Sicht kann man feststellen, dass das System funktioniert, die Weisungen sind erlassen, die Pflichten finden mit einem ihnen oft nicht zumutbaren Aufwand die einschlägigen Regeln, und die Sozialversicherungsträger sind selbst nach wie vor in der Situation, täglich zu lernen, dass die Lebenswirklichkeit sich auch in sehr umfangreichen EU-Verordnungen nicht abbilden lässt. Die Schweizer Sozialversicherungsbehörden wenden das System mit einer gewissen Akribie an, und die ausufernde Normierung auf EU-Stufe lässt kaum Spielraum für praxisfreundliche, vernünftige Lösungen. Bei den Fragen des grenzüberschreitenden Vollzuges ist man nach wie vor etwas ratlos, und die vielen gutgemeinten Koordinationsregeln drohen in der Vollzugskrise stecken zu bleiben. Aus der Sicht des Versicherten ist der Schutz durch die neuen Regelungen nicht besser, sondern die Lücken sind zahlreicher geworden. Beim Vollzug stelle ich unnötige Komplizierungen fest, mit denen wohl alle Beteiligten in den nächsten Jahren leben müssen. Jedenfalls kontrastiert dieses Verfahren,

Andere Staaten halten hingegen an der **Versicherungspflicht im Wohnsitzstaat** der nicht-erwerbstätigen Familienglieder fest. Es sind dies **Dänemark, Grossbritannien, Portugal, Schweden, Spanien und das Fürstentum Liechtenstein**.

Eine dritte Kategorie von Staaten räumt indes den nicht-erwerbstätigen Familiengliedern ein **Wahlrecht** ein. Es sind dies **Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien und Österreich**. Im Unterschied zu den Aufenthaltserhalten die **Grenzgänger** und ihre nicht-erwerbstätigen Familienglieder mit Wohnsitz in den Staaten Deutschland, Frankreich, Italien, Portugal und Österreich ein Wahlrecht.

3.4 Familienzulagenordnung

Die Familienzulagenordnung folgt in der Regel ebenfalls dem AHV-Recht bzw. den entsprechenden Koordinationsregeln. Das heisst, dass mit Bezug auf die Unterstellung der Arbeitgeber die Beiträge an die zuständige Familienausgleichskasse abzuliefern hat, dass aber oft die Zulagen im Ausland, im Wohnsitzland, wo die zulageberechtigten Kinder leben, aufgrund des dortigen Anschlusses eines dort verbliebenen Elternteiles ausgerichtet werden. Die Familienzulagenordnung ist in diesem Bereich sehr komplex und administrativ auch sehr aufwändig⁸.

das aus der Sicht der Versicherten und des Versicherungsschutzes nicht zwingend wäre, deutlich mit der Absicht, administrative Hürden gerade auch für KMU zu beseitigen. ■

¹ SR 0.142.112.681; Die Verordnung EU 1408/71 mit dem Anhang II zum Personenfreizügigkeitsabkommen ist zu finden unter www.sozialversicherungen.admin.ch Rubrik International – Grundlagen INT – Abkommenstexte.

² Vgl. z. B. Art. 153a AHVG: «Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71 bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

a) das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung;

b) das Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang O und Anlage 2 zu Anhang O sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung».

³ Alle diese Dokumente und viele weitere sind im Internet abrufbar unter dem Link <http://www.sozialversicherungen.admin.ch>

Daneben haben die Sozialversicherungsbehörden zahlreiche Merkblätter, die sich an die Versicherten richten, herausgegeben (Vgl. Homepage www.ahv.ch, Rubrik Merkblätter), ausserdem pflegt die gemeinsame Einrichtung KVG die Merkblätter zur Krankenversicherung unter www.kvg.org.

⁴ Dies gilt aber nur für Verhältnisse, bei denen EU-Staatsangehörige oder Schweizer in der Schweiz oder der EU tätig sind. Ist beispielsweise ein US-Amerikaner mit Wohnsitz in der Schweiz sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland erwerbstätig, gelten für ihn die Regeln des Sozialversicherungsabkommens CH–USA mit Bezug auf die Schweiz, d.h., er ist für das in der Schweiz erzielte Erwerbseinkommen in der Schweiz versichert. Mit Bezug auf Deutschland ist er in der Schweiz nicht beitragspflichtig (Vgl. Anhang 7 zu WVP).

⁵ Rz. 2017 ff. WVP

⁶ Vgl. Rz. 2028 ff. WVP

⁷ Vgl. dazu die konkreten Informationen auf www.kvg.org

⁸ Für Details sei auf den «Leitfaden für die Durchführung des Freizügigkeitsabkommens im Bereich der Familienleistungen» verwiesen; vgl. Literatur am Ende.

⁹ Art. 109 Verordnung Nr. 574/72

Die relevanten Links zur Informationsbeschaffung	
Allg. Linkseiten zur Sozialversicherung Bundesamt für Sozialversicherung / Ausgleichskassen mit Hinweisen auf zahlreiche Merkblätter	http://www.bsv.admin.ch http://www.ahv.ch
Link zur Vollzugsseite des BSV (Zugang zu allen Wegleitungen, insbesondere Wegleitung über die Versicherungspflicht, WVP)	http://www.sozialversicherungen.admin.ch/
Soziale Sicherheit CH–EU / Allg. Infos und Überblick	http://www.soziale-sicherheit-ch-eu.ch http://www.bsv.admin.ch/int/aktuell/d/index.htm
Rechtsgrundlagen Personenfreizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 inkl. Anhängen (SR 0.142.112.681)	http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.142.112.681.de.pdf
Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige ... (mit Anhängen) SR 0.831.109.268.1	http://www.admin.ch/ch/d/sr/i8/0.831.109.268.1.de.pdf
Verordnung (EWG) Nr. 574/72, inoffizielle Fassung	http://www.admin.ch/ch/d/sr/i8/0.831.109.268.11.de.pdf
Die soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA, MISSOC	http://www.europa.eu.int/comm/employment_social/missoc/index_de.html
Gemeinsame Einrichtung Krankenversicherung	http://www.kvg.org
Soziale Sicherheit für Entsandte aus der Schweiz und der Europäischen Union (mit Formularen E 101 und E 102)	http://www.sozialversicherungen.admin.ch/ Rubrik International, andere Dokumente http://www.sozialversicherungen.admin.ch/ Rubrik International, Formulare, CH-EU/EFTA
Leitfaden «Familienleistungen» FZ CH-EG/EFTA	http://www.sozialversicherungen.admin.ch/ Rubrik International, andere Dokumente